

Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Postfach 1310
07602 Eisenberg

Kontakt:

Neuaufschluss Kiesgrube bei Ahlendorf

Crossen, 01.08.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

beim Scopingtermin am 25.07.2017 habe ich ihren Vortrag zur Stellungnahme betreffs des Neuaufschlusses der Kiesgrube bei Ahlendorf als Bürgervertreter mit verfolgt. Ich bin Ansprechpartner der unterzeichneten Bürger des offenen Briefes der Ortschaft Ahlendorf. Im Rahmen des offenen Briefes haben wir unsere Bedenken gegenüber der Gemeinde und des Landesverwaltungsamtes mitgeteilt. Hierbei ging es auch um die Gefahren einer unbeabsichtigten Grundwasserabsenkung.

Zitat offener Brief

*"[...] bei Hochwasser (ist) ein **vermehrtes Einschwemmen** von Treibgut (Totholz, Schlamm, Plastikmüll o.ä.) in das Standgewässer erfolgt und es nach Wasserabfluss zu Ablagerungen kommt, die die Natur und Umwelt weitreichender belasten könnten. Unbeabsichtigt könnte es bei der Ausführung dazu kommen, dass der Grundwasserstrom grundlegend beeinflusst und der Grundwasserspiegel abgesenkt wird. Besonders durch großräumige und lang anhaltende **Grundwasserabsenkungen** kann es zu gravierenden Schäden im Absenkungstrichter kommen. [...] Der unmittelbar an der L1374 zwischen Ahlendorf und Crossen liegende Steilhang könnte seine Stabilität verlieren, was mit unvorhersehbaren Erdabgängen einhergehen könnte."*

Im Scopingtermin führten Sie auf das 3 Bohrungen auf dem Bergbaufeld erfolgten um den Abbau dann durch Monitoring zu überwachen. Bisher wurden nur die Pegelstände ermittelt, eine chemische Analyse durch Ihre Behörde steht noch aus. Liegen hierzu nunmehr aktuelle Ergebnisse vor um Ausgangsdaten für den Vergleich zu haben? Wie waren die ermittelten Pegelstände in den einzelnen Bohrungen?

Überprüft werden sollte auch ein entsprechender Zusammenhang des Grundwasserkörpers mit dem Tiefbrunnen Crossen/Silbitz (bei Nickelsdorf). Liegen hierzu schon erste Ergebnisse vor, wenn nein wann ist angedacht die Untersuchungen einzuleiten?

"In Abhängigkeit der klimatischen Verhältnisse und der Art der Oberfläche wird die Wasserhaushaltsbilanz durch eine veränderte Verdunstung beeinflusst. Zusätzliche Grundwasserverluste treten während der Abbautätigkeit in Folge der Substratentnahme auf, die durch entsprechende Wassermengen aus dem Grundwasserleiter kompensiert werden muss. Eine neue Seefläche bedeutet deshalb, dass die ursprüngliche Grundwasserneubildungsfläche sich zu einer allgemeinen Zehrfläche verändert und die Grundwasserneubildungsmenge damit reduziert wird. Die Veränderung des Grundwasserdargebotes bei Naßauskiesungen bewirkt durch die veränderte Ausrichtung des Wasserspiegels der Seenflächen eine Änderung der Hydrodynamik im An- und Abstrombereich. Da sich im See ein horizontaler Wasserspiegel einpendelt, schneidet seine Oberfläche die ursprüngliche, geneigte Grundwasser Oberfläche. Diese Schnittlinie wird als Kippungslinie bezeichnet. Der Einschnitt des Sees in den Grundwasserleiter bewirkt, dass das Grundwasser am oberstromigen Ufer des Sees abgesenkt und am unterstromigen Ufer aufgehört wird."

(Bundesanstalt für Gewässerkunde Studie des BMBF)

Im Scopingtermin wurde bei der Präsentation die Flussrichtung des Grundwasserkörpers offengelegt. Damit wäre wie von uns aufgezeigt eine Gefährdung des Steilhanges an der L1374 zwischen Ahlendorf und Crossen gegeben da dieser sich am oberstromigen Ufer des Kiesabbaugebietes befindet. In wie weit wird dieser Sachverhalt bei Ihrer zukünftigen Bewertung berücksichtigt. Unser Vorschlag wäre je eine Messstellenbohrung oberhalb und unterhalb des Steilhanges durchzuführen um die Auswirkungen im Zuströmungsbereich des Grundwasserkörpers auf den Steilhang im Monitoring mit zu erfassen und eine eventuelle Gefährdung im Vorfeld auszuschließen. Unser Vorschlag wäre den bisherigen Untersuchungsraum der Tischvorlage Mensch, Klima/Luft, Landschaft im Nord / Westen zu erweitern so das der Steilhang und das Flosshaus mit einbezogen werden. Damit würde auch die Trinkwasserpumpstation zwischen Ahlendorf und Crossen an der L1374 mit erfasst werden. (Soweit diese noch in Ihren Unterlagen aufgeführt wird.)

Im Zusammenhang mit der Befürchtung das in dem Abbaufeld etwas eingeschwemmt wird, wurde im Scopingtermin klargestellt das während des Abbaues der Eigentümer für die Beseitigung zuständig ist. Wie sieht der Sachverhalt nach Beendigung des Abbaues aus, wenn ein Standgewässer nach abegeschlossenen Rekultivierungskonzept entstanden ist? Ist dann immer noch der Eigentümer für die Bereinigung zuständig oder Ihre Behörde? Wenn es sich um ein Gewässer der Klasse 2 handelt ist dann die Gemeinde dafür verantwortlich? Könnte durch eine Eindeichung des gesamten Abbaufeldes ein einschwemmen bei Hochwasser während des Abbaues und danach verhindert werden?

Für eine Rückantwort und Beantwortung der Fragen wäre wir sehr dankbar.